

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der NATO

vom 13. September 2017

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 10. November 2017

Die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der NATO (Delegation)

gestützt auf Kapitel II, Ziffer 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 15. Februar 2013 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der NATO bzw. ihrer Mitglieder fest. Zudem regelt es das Verfahren zur Bewilligung von Aktivitäten im Rahmen des Delegationsbudgets.

Art. 2 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget (Delegationsbudget), dessen Höhe von der Verwaltungsdelegation festgelegt wird.

² Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste betreffend den aktuellen Stand der Beanspruchung des Delegationsbudgets ab.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Verwaltungsdelegation einen Antrag auf Budgeterhöhung.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Delegation nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an den Aktivitäten der Parlamentarischen Versammlung der NATO (NATO-PV) teil. Sie hält sich dabei an die Reglemente und Gepflogenheiten der NATO-PV.

² Die Delegation bzw. ihre Mitglieder nehmen insbesondere an folgenden Aktivitäten teil:

a. halbjährliche Sessionen der NATO-PV;

b. thematische Seminare, die regelmässig gemeinsam von der NATO-PV und einem nationalen Parlament organisiert werden;

- c. Besuche der Ausschüsse der NATO-PV;
- d. jährliches Programm der NATO-PV für neue Parlamentarierinnen und Parlamentarier;
- e. Konferenzen im Rahmen der NATO-PV.

³ Die Teilnahme an den Sessions hat Priorität. In der Regel nimmt die Delegation geschlossen an ihnen teil.

⁴ Bei den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b - e dieses Reglements setzt sich die Delegation aus höchstens zwei Mitgliedern zusammen.

⁵ Das Programm für neue Parlamentarierinnen und Parlamentarier richtet sich an die neuen Delegationsmitglieder. Der Teilnehmerkreis kann um die weiteren Mitglieder der beiden Sicherheitspolitischen Kommissionen erweitert werden.

Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten

Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Für Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b - e ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Delegation ist für die Bewilligung der Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b-e zuständig. Sie bzw. er erteilt die Bewilligungen entsprechend den von der NATO-PV genehmigten Delegationssitzen.

² Übersteigt die Zahl der an einer bestimmten Aktivität interessierten Delegationsmitglieder jene der dafür genehmigten Delegationssitze, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident über die Zusammensetzung der Delegation. Sie bzw. er trägt dabei der politischen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

³ Ist ein Mitglied der Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 7 Internationale Wahlbeobachtungsmissionen

Da die Schweiz assoziiertes Mitglied ist, beteiligt sich die Delegation nicht an den von der NATO-PV (mit)organisierten internationalen Wahlbeobachtungsmissionen.

Art. 8 Organisation von Aktivitäten der NATO-PV in der Schweiz

¹ Für die Organisation von Aktivitäten der NATO-PV in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegationsmehrheit.

² Kann die Organisation einer solchen Aktivität nicht mit dem laufenden Budget gedeckt werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 9 Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (GRN Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e beziehungsweise GRS Artikel 44 Absatz 6 und Absatz 6bis).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 10 Berichterstattung

¹ Die Delegation beziehungsweise die Mitglieder, welche an einer Aktivität gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b teilgenommen haben, legen den Sicherheitspolitischen Kommissionen darüber einen schriftlichen Bericht vor. Dieser Bericht gibt über die wichtigsten Diskussionsthemen Auskunft und wird den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

² Die Mitglieder, welche an einer Aktivität gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c – e teilgenommen haben, erstatten der Delegation mündlich Bericht über die wichtigsten Diskussionsthemen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10. November 2017 in Kraft.
Das Reglement vom 28. Mai 2010 wird aufgehoben.

Für die Delegation NATO-PV

Die Präsidentin:

Corina Eichenberger-Walther, Nationalrätin